

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	25 (1952)
<b>Heft:</b>	1
 <b>Artikel:</b>	Der unsorgfältig aufbewahrte Kassaschlüssel
<b>Autor:</b>	Schönmann, O.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517060">https://doi.org/10.5169/seals-517060</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Arbeit mit vor Rauch tränenden Augen jeweils noch „Einen“ genehmigten. Und da kommt mir noch eine Reminiszenz vor Augen, welche ich den Lesern des „Fourier“ nicht vorenthalten möchte:

Es war 1912 im W. K. der Bündner Geb. Bttr. 6 im Val Tuors bei Bergün. Der damalige Hptm. Orgetorix hielt eben Batterie-Rapport. Da meldete ein Korporal, dass die Kanoniere des 2. Zuges nur Suppe und ein paar Kartoffeln zur Hauptmahlzeit am Abend erhalten, während die andern dazu doch den Spatz gehabt hätten. Der Fourier musste den Fall sofort untersuchen und es stellte sich heraus, dass der Kan. Hartmann — ein langer, spindeldürrer Prättigauer — dem Fasszettel nach für alle 14 Mann gefasst hatte. Auf dem etwas langen Wege von der Küche zum Kantonnement hatte dieser mit einem besonders guten Appetit ausgezeichnete Jünger der St. Barbara sämtliche 14 Spatzen vertilgt und musste deshalb vor den Kadi treten. Als der Hptm. ihm den berechtigten Vorwurf machte, er hätte seinen Kameraden die Spatzen weggefressen, das sei ein trauriger Fall, so 14 Spatzen zu verschlucken, antwortete der Prättigauer treuherzig: „Gwüsch, gwüsch niit, Herr Hountme, äs schind nur driizähn gschiin . . .“

## Der unsorgfältig aufbewahrte Kassaschlüssel

Hptm. O. Schömann, Div.-Gericht 4

Oblt. R., stellvertretender Kp. Kdt., wurde des Diebstahls im Sinne von Art. 129 Ziff. 1 MSTG. angeklagt, begangen dadurch, dass er, in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, aus der Kompagniekasse (Dienstkasse) des Einführungskurses für Hilfspolizei im Kassenschrank des Schulbüros in der Kaserne Basel Fr. 3700.— in Noten an sich nahm und darüber wie ein Eigentümer verfügte. Der Angeklagte wurde vom Div. Gericht 4 für die unwürdige und unverständliche Tat zu einem Jahr Gefängnis bedingt auf die Maximalzeit von fünf Jahren, abzüglich 41 Tage Untersuchungshaft, zur Entsetzung vom Grad eines Oblt., zu einer Gerichtsgebühr sowie zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Ohne die verwerfliche Handlungsweise des Fehlbaren irgendwie beschönigen oder abschwächen zu wollen, war es vom bestohlenen Fourier geradezu unverantwortlich und leichtfertig, den Tresorschlüssel vorwiegend in einer Kommode aufzubewahren. Die sichere Aufbewahrung der Gelder, wie sie in Ziff. 63 des VR. verlangt wird, erstreckt sich nicht nur auf das Geld selbst, sondern ebenso sehr auf den Schlüssel. Dieser gehört aus Gründen erhöhter Sicherheit auf den Mann (Rechnungsführer), wie die Privatschlüssel oder das Portemonnaie, und nicht in eine jedermann zugängliche Kommodeschublade! Das soll aus vorliegendem Fall gelernt werden. Wir müssen leider auch im Militärdienst hin und wieder mit der Möglichkeit rechnen: Gelegenheit macht Diebe!